



## Öffentliche BEKANNTMACHUNG

### **Neubau der BAB 39 Wolfsburg – Lüneburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 7, AS L289 (Ehra) - AS B188 (Weyhausen)**

hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Anlage: Übersichtskarte M. 1 : 50.000

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, Vorarbeiten für die Planung der Bundesautobahn 39 Lüneburg –Wolfsburg, Abschnitt 7, AS L 289 (Ehra) bis AS B 188 (Weyhausen) durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der Stadt Wolfsburg und in den Gemeinden Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Weyhausen und Tappenbeck folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

#### **1. Sondierarbeiten für ein geologisches Streckengutachten in der Zeit vom 22. März 2010 bis ca. 31. August 2010**

Die Sondierarbeiten werden innerhalb der A39 Trasse, ca. 60 m durchgeführt. Zur Durchführung der Sondierarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten bzw. mit Fahrzeugen (Geländewagen) befahren werden.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem betroffenen Straßennetz ist nur im geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Die Sondierarbeiten sind Gegenstand der Planung.

#### **2. Floristische und faunistische Kartierungen in der Zeit vom 15. März 2010 bis ca. 31. Oktober 2010**

Die Kartierungen finden in einem Korridor statt, der bis ca. 300 m beiderseits der A 39 Trasse reicht.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten und Hilfsmittel zur Kartierung, wie z.B. Horchkisten, Bleche, Fenster- und Barberfallen und Amphibienzäune, aufgestellt bzw. ausgelegt werden.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem o.g. Straßennetz ist nicht zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Die Kartierungen sind Gegenstand der Planung.

3. **Ergänzende terrestrische Vermessungsarbeiten in der Zeit vom 15. März 2010 bis ca. 30. September 2010**

Die Vermessungsarbeiten finden in einem Korridor statt, der bis ca. 30 m beiderseits der A 39 Trasse reicht. Sie setzen sich aus einem Doppelnivellement, einer terrestrischen Vermessung, u.a. in Bereichen kreuzender Straßen Wege und Gewässer zusammen. Dabei müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten, Vermessungsgeräte aufgestellt und Vermessungspunkte gesetzt werden.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem o.g. Straßennetz ist nicht zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden. Die Vermessungsarbeiten sind Gegenstand der Planung.

Die Trasse der A39, 7. Abschnitt ist in der Übersichtskarte M. 1 : 50.000 (Anlage) dargestellt. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen kann der Raum für die o.g. Arbeiten örtlich auch über die genannten Bereiche hinausgehen.

Der Text und die Übersichtskarte Planunterlage zur Betroffenheit ist im Internet unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> eingestellt und kann in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Kartierungen werden durch ein von der Straßenbauverwaltung beauftragtes Fachbüro durchgeführt.

Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des / der Betroffenen die Entschädigung fest.

Gegen diese Benachrichtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7 in 38100 Braunschweig, erhoben werden.

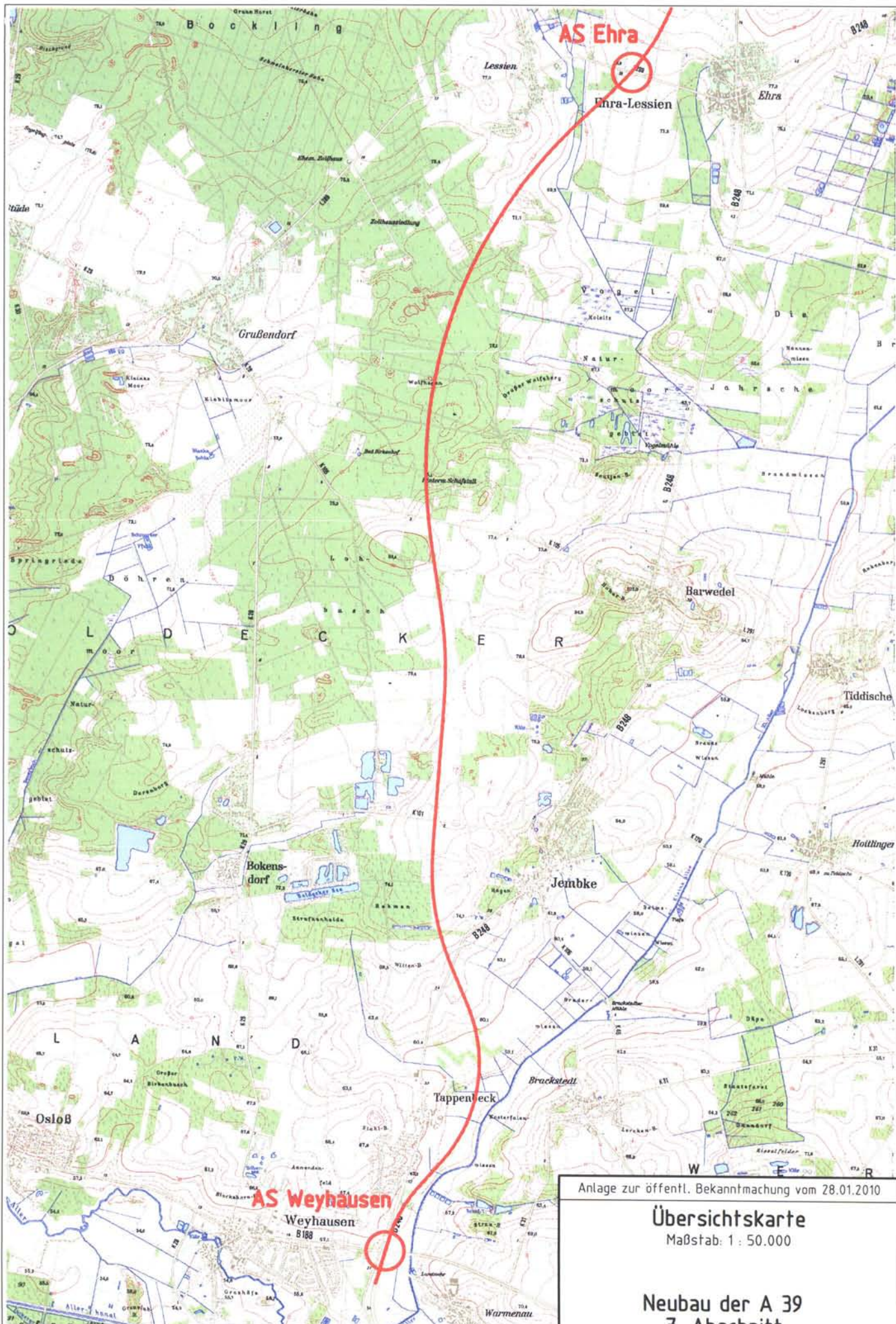
Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Wolfenbüttel, 28.01.20210

Im Auftrage



(Peuke)



Anlage zur öffentl. Bekanntmachung vom 28.01.2010

**Übersichtskarte**  
Maßstab: 1 : 50.000

**Neubau der A 39**  
**7. Abschnitt**  
**Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung